



1/6

**Satzung**  
des  
**FUSSBALLVEREIN INGERSHEIM e.V.**  
74379 Ingersheim, Kreis Ludwigsburg

**§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt die Bezeichnung Fussballverein Ingersheim e.V. im SKV Ingersheim e.V.  
Er hat seinen Sitz in Ingersheim. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Besigheim eingetragen.  
Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungen und Ordnungen des SKV Ingersheim e.V., sowie deren Dachverbände, an die der Verein angeschlossen ist.

**§ 2 Zweck**

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten, der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu, dienen.

Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Kultur und der freien Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Vereinsfarben sind rot- weiß.

**§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §4 Mitgliedschaft

1) Mitglieder des Vereins können sein:

- a) natürliche Personen (ordentliche Mitglieder)
- b) juristische Personen und Vereine (außerordentliche Mitglieder)

Ordentliche Mitglieder werden in "Aktive Mitglieder" und "Passive Mitglieder" unterschieden.

"Aktive Mitglieder" nehmen am Sport- und Spielbetrieb teil und/oder nutzen Räumlichkeiten und Anlagen des Fussballverein oder der Gemeinde.

"Passive Mitglieder" nehmen am Sport- und Spielbetrieb nicht teil und nutzen Räumlichkeiten und Anlagen des Fussballverein oder der Gemeinde nicht.

Die Aufnahme und Mitgliedschaft in den Verein bewirkt zugleich auch die beitragspflichtige Aufnahme und Mitgliedschaft im SKV Ingersheim e.V.

Die Mitglieder des Fussballverein Ingersheim e.V. im SKV Ingersheim e.V. stellen innerhalb des SKV Ingersheim e.V. eine satzungsgemäße Abteilung dieses Vereins mit wirtschaftlicher und vermögensrechtlicher Selbstständigkeit dar.

Der Verein ist als Abteilung des SKV Ingersheim e.V., dem Württembergischen Landessportbund und dessen Fachverbänden angeschlossen

2) Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- b) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1 -ten des Quartals, in der die Aufnahme durch den Vorstand beschlossen wird.
- c) Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
- d) Angehörige des Vereins im Alter von 12 bis 16 Jahren gelten als Jugendliche. Die unter 12 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind Kinder.
- e) Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzung des Vereins und derjenigen Organisationen und Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

3) Verlust der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

a) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.09. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist.

b) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- b1 - mit der Zahlung eines Beitrages für länger als ein Jahr im Rückstand ist,
- b2- die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
- b3- Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
- b4- sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu, zu der er eingeladen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

c) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Jedes Mitglied erklärt sich grundsätzlich zu Arbeitseinsätzen bereit.

### 1) Ordentliche Mitglieder

Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- Diskussions- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu dessen Bedingungen zu benutzen.

Jugendliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 16-ten Lebensjahr kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendleiters haben jugendliche Mitglieder des Vereins volles Stimmrecht.

### 2) Außerordentliche Mitglieder

Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

## **§ 6 Beiträge**

Die Mitglieder des Vereins sind beitragspflichtig. Einzelheiten sind in der Beitragsordnung des SKV Ingersheim e.V. geregelt. In der Mitgliederversammlung können noch zu den festgesetzten Beiträgen Umlagen, Aufnahmegebühren und Zusatzbeiträge festgesetzt werden;

Die Beiträge sind spätestens bis zum 31. März des Geschäftsjahres fällig.

Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.

Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand festgesetzt.

## **§7 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) der Vereinsrat

## §8 Mitgliederversammlung

- 1) Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres soll die Mitgliederversammlung durchgeführt werden.  
Sie wird von einem der geschäftsführenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im örtlichen Amtsblatt und in der Bietigheimer Zeitung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind einberufen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.  
Nur durch sie können Satzungsänderungen, Veränderungen des Vereinsvermögens, sowie Auflösung oder Fusion des Vereins beschlossen werden.
- 3) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.  
Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und vom einem der geschäftsführenden Vorsitzenden des Vereins geleitet.
- 5) Beschlüsse können nur über solche Tagesordnungspunkte gefasst werden, die in der Einberufung benannt sind. Anträge zur Tagesordnung sind so rechtzeitig beim Vorstand einzureichen, dass sie noch eine Woche vor dem Versammlungstermin veröffentlicht werden können. Dringlichkeitsanträge sind nur zulässig, wenn sie mit Ereignissen begründet werden, die so spät eingetreten sind, dass ein fristgerechter Antrag nicht mehr möglich war. Die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen bedarf der Zustimmung von Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.  
Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienen Mitglieder.
- 7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von mindestens einem der geschäftsführenden Vorsitzenden zu unterschreiben.
- 8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl des Vereinsrates
  - Wahl der Delegierten
  - Wahl weiterer Vereinsmitarbeiter
  - Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten
  - Festsetzung von Zusatzbeiträge, Gebühren und Umlagen
  - Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
  - Entscheidungen über Beschwerden der Mitglieder gegen Beschlüsse des Vorstands
- 9) Jedes ordentliche Mitglied kann an den Delegiertenversammlung des SKV Ingersheim e.V. ohne Stimmrecht teilnehmen.

## § 10 Der Vorstand

### 1) Der Vorstand besteht aus

- a) den 3 geschäftsführenden Vorsitzenden: dem Vorsitzenden Bereich Verwaltung  
dem Vorsitzenden Bereich Sport  
dem Vorsitzenden Bereich Finanzen

Alle Vorsitzende sind gleichberechtigt.

- b) Zur Erledigung technischer und geschäftlicher Arbeiten ist ein erweiterter Vorstand zu bilden.

Dieser setzt sich aus zusammen aus

- den drei Vorsitzenden
- dem Leiter Bereich Sport(Manager)
- dem Teamleiter Jugend(Jugendleiter)
- dem Teamleiter Herren(Spielleiter)
- dem Teamleiter Senioren(Seniorenleiter)
- dem Teamleiter Schiedsrichter(Schiedsrichterbeauftragter)
- dem Teamleiter Verwaltung(Geschäftsführer)
- dem Teamleiter Gebäude und Sportanlagen
- dem Teamleiter Öffentlichkeitsarbeit(Schriftführer)
- dem Teamleiter Finanzen(Schatzmeister)
- dem Teamleiter Mitgliederpflege(Mitgliederverwalter)
- dem Teamleiter Sponsoring
- dem Teamleiter Veranstaltungen
- dem Ehrenpräsidenten

- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei geschäftsführende Vorsitzende.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.

- 3) Der Vorstand wird bei der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlzeit beträgt 3 Jahre.

- 4) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden von mehr als 2 der 3 Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die neue Vorsitzende zu wählen hat.

- 5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht möglich.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von einem der 3 Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

- 6) Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.

- 7) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- 8) Der Vorstand kann beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche "Ausschüsse beim Vorstand" und weitere Gremien gebildet werden.

- 9) Der Vorstand kann je nach Bedarf weitere Mitarbeiter zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

Ein Stimmrecht ist jedoch ausgeschlossen.

- 10) Die Aufgabenverteilung des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung

## § 11 Der Vereinsrat

- 1) Der Vereinsrat besteht aus 3 Vereinsmitgliedern

- 2) Der Vereinsrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlzeit beträgt 3 Jahre

- 3) Der Vereinsrat hat beratende Funktion in allen Vereinsangelegenheiten.

- 4) Dem Vereinsrat obliegt außerdem

- Ehrungsvorschläge an den Vorstand gemäß der Ehrenordnung heranzutragen.
- die Betreuung der Ehrenmitglieder, Mitglieder und Repräsentation
- die Kontrolle der Einhaltung der Ordnungen durch den Vorstand.

- 5) Der Vereinsrat kann zu den Sitzungen des Vorstands hinzugezogen werden

## § 12 Die Delegierten

- 1) Die 5 Delegierten werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlzeit beträgt 3 Jahre.
- 2) Den Delegierten obliegt
  - die Vertretung des Vereins in der Delegiertenversammlung des SKV Ingersheim e.V.
  - jeder Delegierte kann, falls er an einer Sitzungsteilnahme verhindert ist, seine Stimme in schriftlicher Form auf einen anderen Delegierten übertragen.
  - ein Delegierter darf jedoch höchstens 2 Stimmen auf sich vereinigen.
  - die Ausübung eines gegensätzlichen Stimmrechts ist ausgeschlossen.
  - die Unterstützung des Vorstandes bei laufenden Vereinsangelegenheiten

## § 13 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitglieder nicht für Unfälle, die bei Veranstaltungen eintreten und nicht für Diebstahl.

## § 14 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung, eine Ehrenordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Rechts- und Verfahrensordnung, die vom Vorstand zu beschließen sind.

## § 15 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Vereinsangehörige, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) zeitliches begrenztes Verbot der Teilnahme am Vereinsgeschehen
- c) Ausschluss (siehe § 4, Absatz 3)
- d) Geldstrafen bis zu 3 Jahresbeiträgen

## § 16 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

## § 17 Ehrenpräsident

Von der Mitgliederversammlung kann ein Ehrenpräsident für die Dauer von 3 Jahren bestellt werden. Er hat vor allem beratende Funktion.

## § 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Versammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf den SKV Ingersheim e.V. zur Verwendung ausschließlich im Sinne von §. 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

## § 19 Eintragung ins Vereinsregister

- a) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des FV Ingersheim e.V. am 04.04.2014 beschlossen.
- b) Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen und mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Ingersheim, den

Vorsitzender  
Rainer Kapp